

Weinkennzeichnung

Bei der Kennzeichnung von Wein ist eine Vielzahl europäischer und nationaler Vorschriften zu beachten. Für die amtliche Überwachung des Lebensmittels „Wein“ incl. deren Kennzeichnung und Aufmachung¹ sind in Niedersachsen die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Diese werden dabei fachlich unterstützt durch die Weinkontrolleure des LAVES.

Nachfolgende Darstellung zur Kennzeichnung von Wein ist als „**nichtamtliche**“ **Handreichung für niedersächsische Weinanbauer gedacht**, welche als Weinpioniere erst seit 2016 in Niedersachsen tätig sind. Diesen soll der Einstieg in die Kennzeichnungsmaterie erleichtert werden.

Es werden daher lediglich einige **wichtige Kennzeichnungsvorschriften für Wein** (hergestellt aus in **Niedersachsen** gewachsenen Trauben) **ohne** geschützte Ursprungsbezeichnung (**g.U.**) **oder** geografisch geschützte Angabe (**g.g.A.**) **zusammengestellt**; auch insoweit werden nicht alle denkbaren Varianten abgehandelt. Die Angabe der Fundstellen soll es dabei ermöglichen, die maßgeblichen Vorschriften z.B. unter „*eur-lex.europa.eu*“ oder unter „*www.gesetze-im-internet.de*“ leichter aufzufinden.

Es wird jedoch weder eine Haftung für die Richtigkeit nachfolgender Darstellung übernommen, noch sollen die für die Kennzeichnung Verantwortlichen davon entbunden werden, die Richtigkeit der Kennzeichnung eigenverantwortlich sicherzustellen. Für Hinweise auf Fehler oder praxisgerechte Verbesserungen an qualitaetskontrolle@laves.niedersachsen.de bin ich dankbar.

I. Obligatorische (= zwingend vorzunehmende) Angaben für in Niedersachsen erzeugten Wein²:

1. Bezeichnung „Wein“ⁱ
2. vorhandener Alkoholgehaltⁱⁱ
3. Herkunftsangabeⁱⁱⁱ
(Mitgliedsstaat, in dem die Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet wurden; gängig:
Deutscher Wein)
4. Name und Anschrift des Abfüllers, eventuell abweichender Abfüllort^{iv}
5. Nettofüllmenge^v
6. Allergenkennzeichnung^{vi}
7. Loskennzeichnung^{vii}
8. Unter Umständen die Angaben Roséwein, Rosé oder Rotling^{viii}

¹ **Kennzeichnung, Aufmachung von Wein s. Begriffsbestimmung in Artikel 117 der VO (EU) 1308/2013:**

„**Kennzeichnung**“ die Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Dokumenten, Schildern, Etiketten, Ringen oder Bundverschlüssen, die einem Erzeugnis beigefügt sind oder sich auf dieses beziehen;

„**Aufmachung**“ die Informationen, die dem Verbraucher anhand der Verpackung des betreffenden Erzeugnisses, einschließlich der Form und Art der Flasche, vermittelt werden.

² **Die obligatorischen Angaben müssen in einem Sichtfeld erfolgen und unverwischbar sein** (s. Art. 50 VO (EG) 607/2009)

II. Fakultative (=freiwillige) Angaben, im Etikettenbeispiel in *kursiver grüner* Schrift:^{ix}

1. das Erntejahr ^x
2. die Bezeichnung einer oder mehrerer Keltertraubensorten ^{xi}
3. die Angabe des Zuckergehalts (trocken, halbtrocken, lieblich, süß) ^{xii}
4. die Angabe bestimmter Erzeugungsverfahren ^{xiii}
5. Nicht geregelte fakultative Angaben in Kennzeichnung und Werbung sind nur zulässig, wenn sie nicht irreführend sind (Art. 49 VO (EG) 607/2009, Art. 7 der VO (EU) 1169/2011, Art. 11 VO (EG) 178/2002, § 25 WeinG). ^{xiv}
 - zulässig sind z.B. die Bezeichnungen „Weißwein“, „Rotwein“
 - unzulässig ist z.B. die Verwendung traditioneller Begriffe oder Hinweise auf geografische Gebiete bei Wein ohne g.g.A. oder g.U. ^{xv}

III. Sprache der Kennzeichnung

Erfolgen die obligatorischen und fakultativen Angaben gemäß den Artikeln 119 und 120 in Wörtern, so muss dies in einer Amtssprache oder in mehreren Amtssprachen der Union geschehen (Art. 121 Abs. 1 der VO (EU) 1308/2013). Die Allergen Kennzeichnung hat jedoch zwingend in deutscher Sprache zu erfolgen (Art. 51 Abs. 1 i.V.m. Anhang X Teil A der VO (EG) 607/2009)

IV. Schriftgröße der Kennzeichnung

Nach Art. 13 der Verordnung (EU) 1169/2011 sind verpflichtende Informationen über Lebensmittel an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen. Sie sind in einer Schriftgröße mit einer sog. x-Höhe^{xvi} von mindestens 1,2 mm so aufzudrucken, dass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist. Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm² beträgt, beträgt die x-Höhe der Schriftgröße mindestens 0,9 mm. Für die Kennzeichnung der Nettofüllmenge gehen die Größenvorgaben des § 20 der Fertigpackungsverordnung (je nach Füllmenge 2 – 6 mm), für die Kennzeichnung des Alkoholgehalts die Größenvorgaben des Art. 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) 607/2009 (je nach Füllmenge 2 – 5 mm) vor, s. Art. 11 LMIV.

VII. Kennzeichnungsbeispiel:

Deutscher Wein			
2016			
Regent			
Rosé			
Halbtrocken			
Abgefüllt von Weinhof Musterrebe, Weinstraße 1, D-37085 Göttingen in D-67098 Bad Dürkheim-Ungstein			
alc. 11,0 % vol	L-Nr. 1-18	enthält Sulfite	0,75 L

Auf Rückenetikett im Fließtext möglich:

...Der Weinhof Musterrebe lässt nur Weine abfüllen, die im eigenen Betrieb gewachsen, gekeltert und ausgebaut worden sind. ...

ⁱ Obligatorische Angabe „Wein“

Die Kennzeichnung umfasst die Bezeichnung der Kategorie des Weinbauerzeugnisses gemäß Anhang VII Teil II, d.h. „Wein“, s. Artikel 119 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 1308/2013

ⁱⁱ Obligatorische Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts

„Vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)“: die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20 °C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind“ (s. Artikel 119 Abs. 1 Buchst. c und Anhang II Teil IV Nr. 13 der VO (EU) 1308/2013)

Der Zahl ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Ihr können die Begriffe: „vorhandener Alkoholgehalt“, „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzung „alc“ vorangestellt werden.

Der vorhandene Alkoholgehalt ist in Volumenprozenten durch volle oder gegebenenfalls halbe Einheiten anzugeben (Art. 54 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 607/2009)

ⁱⁱⁱ Obligatorische Angabe der Herkunft

Die Angabe der Herkunft für Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe meint den **Mitgliedstaat** oder das Drittland, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet werden. Die Herkunftsangabe für Wein aus in Niedersachsen geernteten Trauben erfolgt durch die Wörter „**Wein aus Deutschland**“, „**erzeugt in Deutschland**“ oder „**Erzeugnis aus Deutschland**“ oder entsprechende Begriffe (s. Artikel 119 Abs. 1 Buchst. d der VO (EU) 1308/2013, Artikel 55 VO (EG) 607/2009, Anhang IV Nr. 1 VO (EG) 479/2008). Die Angabe einer kleineren geografischen Einheit (z.B. Niedersächsischer Wein, Gemeinde- oder Gebietsname) darf nicht erfolgen! Eine direkte Auslobung der Regionalität ist zur Zeit nur Weinen mit g.U. oder g.g.A. vorbehalten.

^{iv} Obligatorische Angabe des Abfüllers

„Abfüller“ ist die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, die in der Europäischen Union niedergelassen ist und die Abfüllung vornimmt oder auf eigene Rechnung vornehmen lässt;

Anzugeben sind die Wörter „Abfüller:“ oder „abgefüllt von“ gefolgt von Name und Anschrift des Abfüllers

Bei Lohnabfüllung wird die Angabe des Abfüllers ergänzt durch die Wörter „abgefüllt für (...)“ oder, wenn auch Name und Anschrift des Lohnabfüllers angegeben werden, durch die Wörter „abgefüllt für (...) von (...)“.

Erfolgt die Abfüllung an einem anderen Ort als dem Sitz des Abfüllers, so müssen die Angaben nach dem vorliegenden Absatz auch einen Hinweis auf den genauen Ort enthalten, an dem die Abfüllung erfolgte; erfolgt die Abfüllung in einem anderen Mitgliedstaat, so ist auch der Name dieses Mitgliedstaats anzugeben. Diese Anforderungen gelten nicht, wenn die Abfüllung an einem Ort in unmittelbarer Nachbarschaft des Sitzes des Abfüllers erfolgt.

Im Falle anderer Behältnisse als Flaschen werden die Wörter „Abfüller“ und „abgefüllt von (...)“ durch die Wörter „Verpacker“ und „verpackt von (...)“ ersetzt, es sei denn, die verwendete Sprache lässt eine solche Unterscheidung nicht zu (s. Artikel 119 Abs. 1 Buchst. e der VO (EU) 1308/2013, Art. 56 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der VO (EG) 607/2009). Etwas kürzer, aber als zulässig anerkannt s. Etikettierungsbeispiel.

Bei Angabe des Abfüllers kann somit die niedersächsische Adresse des Anbauers angegeben und dadurch mittelbar auf eine **Regionalität** hingewiesen werden. Im erläuternden Fließtext scheint zusätzlich der Hinweis möglich, dass der genannte Abfüller nur Weine abfüllt, die auf dem eigenen Betrieb gewachsen, gekeltert, ausgebaut worden sind. Eine kleinere geografische Einheit als Deutschland (z.B. Gemeinde- oder Gebietsname) darf nicht genannt werden. Eine direkte Auslobung der Regionalität ist zur Zeit nur Weinen mit g.U. oder g.g.A. vorbehalten.

Auch die in Anhang XIII zu Art. 57 der VO (EG) 607/2009 aufgezählten Begriffe (für in Deutschland hergestellten Wein betrifft das die **Bezeichnungen Burg, Domäne, Kloster, Schloss, Stift, Weinbau, Weingärtner, Weingut oder Winzer**) sowie die Bezeichnungen „**Erzeugerabfüllung**“, „Gutsabfüllung“, „Schlossabfüllung“ **ist Weinen mit g.U. oder g.g.A. vorbehalten (s. § 38 Abs. 1 und 3 WeinV)!**

^v Obligatorische Angabe Nettofüllmenge

Gem. Artikel 118 der VO (EU) 1308/2013 finden einige allgemeine lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften auch für Weine Anwendung. Dies betrifft insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung-LMIV). Anzugeben ist daher u.a. die Nettofüllmenge, s Art. 9 Abs. 1 Buchst. e i.V.m. Art. 23 der LMIV.

^{vi} Obligatorische Allergen Kennzeichnung

Gem. Artikel 118 der VO (EU) 1308/2013 finden einige allgemeine lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften auch für Weine Anwendung. Dies betrifft insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung-LMIV). Anzugeben sind danach u.a. die in Anhang II der LMIV aufgeführten Zutaten, die allergische oder andere Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können, insbesondere „Enthält Schwefeldioxid“ oder „Enthält Sulfite“ (s. auch Art. 21 der Verordnung (EU) 1169/2011, Art. 51 der VO (EG) 607/2009, § 46b WeinV).

^{vii} Obligatorische Loskennzeichnung

§ 50 WeinV: Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Erzeugnisses, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt, abgefüllt oder verpackt wurde. Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Abfüller, Verpacker oder vom ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Erzeugnisses festgelegt. Die Angabe muss aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination bestehen. Der Angabe ist der Buchstabe „L“ voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

^{viii} Nach deutschem Weinrecht muss bei inländischem Wein i.S.d. § 32 Abs. 1 Nr. 3 WeinV die Bezeichnung „Rosé“ oder „Roséwein“ verwendet werden, sofern nicht unter den Bedingungen des § 32 Abs. 5 WeinV die Bezeichnung „Weißherbst“ verwendet wird. Wein i.S.d. § 32 Abs. 2 WeinV ist als „Rotling“ zu bezeichnen. (§ 32 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 4 bis 6 WeinV)

^{ix} Artikel 120 der VO (EU) 1308/2013 zählt einige fakultativ mögliche Kennzeichnungsangaben auf

^x **Fakultative Angabe des Erntejahres**

Die Angabe des Erntejahres setzt für Wein ohne g.U./g.g.A. voraus, dass sich dessen Traubenerzeuger, Weinverarbeiter und Abfüller zuvor einem Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren der zuständigen Behörde (in NI Landkreise und kreisfreie Städte) unterwerfen, s. Art. 61 der VO (EG) 607/2008, Art. 12 der VO (EU) 2018/274, Art 120 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 1308/2013, § 24 Abs. 5 WeinG.

Zusätzlich ist für die Angabe des Erntejahres auf den Etiketten des Weins erforderlich, dass mindestens 85 % der zu ihrer Herstellung verwendeten Trauben im betreffenden Jahr geerntet worden sind. Dabei werden u.a. die für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismenge nicht berücksichtigt. Bei Erzeugnissen, die herkömmlicherweise aus im Januar oder Februar geernteten Weintrauben gewonnen werden, ist das auf dem Etikett anzugebende Erntejahr das vorhergehende Kalenderjahr.

^{xi} **Fakultative Angabe der Rebsorte(n)**

Die Angabe der Rebsorte(n) setzt für Wein ohne g.U./g.g.A. voraus, dass sich dessen Traubenerzeuger, Weinverarbeiter und Abfüller zuvor einem Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren der zuständigen Behörde (in NI Landkreise und kreisfreie Städte) unterwerfen, s. Art. 62 Abs. 1 Buchst. d der VO (EG) 607/2008, Art. 12 der VO (EU) 2018/274, Art 120 Abs. 1 Buchst. b der VO (EU) 1308/2013, § 24 Abs. 5 WeinG.

Zusätzlich ist für die Angabe einer Rebsorte u.a. Folgendes zu beachten:

i) Wird nur eine Keltertraubensorte oder ihr Synonym genannt, so müssen mindestens 85% des Erzeugnisses aus dieser Sorte hergestellt worden sein; dabei werden nicht berücksichtigt:

–die für eine etwaige Süßung verwendete Erzeugnismenge oder

–jegliche Erzeugnismenge gemäß Anhang IV Nummer 3 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 479/2008.

ii) Werden zwei oder mehrere Keltertraubensorten oder ihre Synonyme genannt, so müssen 100 % des betreffenden Erzeugnisses aus diesen Sorten hergestellt worden sein; dabei werden nicht berücksichtigt:

–die für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismenge oder

–jegliche Erzeugnismenge gemäß Anhang IV Nummer 3 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 479/2008.

In dem Fall gemäß Ziffer ii sind die Keltertraubensorten in mengenmäßig absteigender Reihenfolge in Schriftzeichen derselben Größe zu nennen. Wichtig für Weine ohne g.U./g.g.A. ist die Liste der Rebsorten in §42 Abs. 3 der WeinVO, die einschließlich deren Synonyme, nicht für solche Weine genannt werden dürfen: Bacchus, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger, Domina, Dornfelder, Grauer Burgunder, Grüner Silvaner, Kerner, Müller Thurgau, Müllerrebe, Rieslaner, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Riesling, Roter Traminer, Scheurebe, Weißer Elbling, Weißer Gutedel, Weißer Riesling.

^{xii} **Fakultative Angabe des Zuckergehaltes**

Soll diese gem. Art. 120 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 1308/2013 für Wein freiwillige Angabe erfolgen, sind die Regeln des Art. 64 i.V.m. Art. 58 und des Anhang XIV Teil B der VO (EG) 607/2009 zu beachten. Dort sind die Zuckergehalte für trockenem, halbtrockenem, lieblichen und süßen Wein festgelegt.

^{xiii} **Fakultative Angabe zu Erzeugungsverfahren**

Derzeit ist für nds. Wein nur der Hinweis auf ökologische Erzeugung möglich, s. Art. 66 der VO (EG) 607/2009.

^{xiv} Halten Sie im Zweifelsfall bitte Rücksprache mit Ihrer Weinkontrolle.

^{xv} **Keine Verwendung traditioneller Begriffe oder geografischer Angaben bei Weinen ohne g.g.A. oder g.U.**

Die Verwendung traditioneller Bezeichnungen ist gemäß Artikel 112 Buchstabe b der Verordnung (EU) 1308/2013 Weinen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe vorbehalten.

Traditionelle Bezeichnungen von Weinen sind in der Datenbank der Kommission e-Bacchus abrufbar:

<http://ec.europa.eu/agriculture/markets/wine/e-bacchus/>. Für geografische/regionale Angaben ergibt sich der Vorbehalt aus Art. 67 der Verordnung (EG) 607/2009 und § 39 WeinV.

^{xvi} Anhang IV der Verordnung (EU) 1169/2011

Definition der x-Höhe



Legende

- 1 Oberlinie
- 2 Versallinie
- 3 Mittellinie
- 4 Grundlinie
- 5 Unterlinie
- 6 x-Höhe**
- 7 Schriftgröße